C) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt :

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1.1 BAULICHE NUTZUNG

§ 9 (1) Nr. 1 BauGB

1.101 Art der baulichen Nutzung
§§ 1 - 15 BauNVO

- nach Planeinschrieb -

a) Allgemeines Wohngebiet

(WA) § 4 BauNVO

b) Dorfgebiet - eingeschränkt -

MD e § 5 (3) BauNVO

eine störende Tierhaltung (Intensivhaltung) sowie die Einrichtung von Grünfuttersilos ist nicht zulässig.

1.102 Maß der baulichen Nutzung

§§ 16 - 21 a BauNVO
- nach Planeinschrieb -

1.103 Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)

§ 18 BauNVO u. § 2 LBO
- nach Planeinschrieb -

1.2 BAUWEISE

§ 9 (1) Nr. 2 BauGB in V. mit § 22 BauNVO

1.201 Offene Bauweise

1.3 STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

§ 9 (1) Nr. 2 BauGB

Wohngebäude / Hauptgebäude

Gebäudelängsachsen parallel zu den im Lageplan eingetragenen Richtungspfeilen.

1.4 SICHTFLÄCHEN

§ 9 (1) Nr. 10 BauGB

Die im Lageplan angegebenen Sichtflächen sind von jeder sichtbehindernden Bebauung, Bepflanzung, Benutzung und Einfriedigung freizuhalten. Sichtbehindernd ist eine Höhe von mehr als 0,80 m über Fahrbahnoberkante.

1.5 ANSCHLUSSBESCHRÄNKUNG (Ein- u. Ausfahrtsverbot)

§ 9 (1) Nr. 11 BauGB

Im Bereich der im Lageplan angegebenen Abschnitte sind keine Ein- und Ausfahrten zur angrenzenden Straße zulässig.

1.6 GRÜNFLÄCHE ALS BESTANDTEIL DER VERKEHRSANLAGEN

§ 9 (1) Nr. 11 BauGB

1.7 FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN UND STÜTZMAUERN

§ 9 (1) Nr. 26 BauGB

Höhenunterschiede die sich durch den Ausbau der Verkehrs - anlagen ergeben, werden durch Böschungen im Verhältnis 1:1,5 ausgeglichen. Die Böschungsflächen sind im Lageplan zum Bebauungsplan eingezeichnet.

1.8 FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN (Transf.Station)

§ 9 (1) Nr. 12 BauGB

1.9. MIT LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN
§ 9 (1) Nr.21 BauGB

zugunsten der Gemeinde Oberderdingen bzw.des Ver - sorgungsträgers zur Führung von unterirdischen Versorgungsleitungen.